

# **Gemeinde Oppenweiler**

## **Bebauungsplanänderung „Wilhelmsheimer Straße“**

### **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 9619190  
Fax: 07191 - 9619184  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla  
Jessica Bach, M. Sc. Geoökologie

Projektnummer: 18.087

Stand: 20.05.2020

## 1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde im Rahmen der geplanten Neubebauung im Bereich der Wilhelmsheimer Straße 18 in Oppenweiler am 24.04.2020 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durch M. Sc. Geoök. Jessica Bach durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 732, 732/1, 734 und 735 der Gemarkung Oppenweiler und die nähere Umgebung (Abb. 1, Abb. 2). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Überplanung der Flächen zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

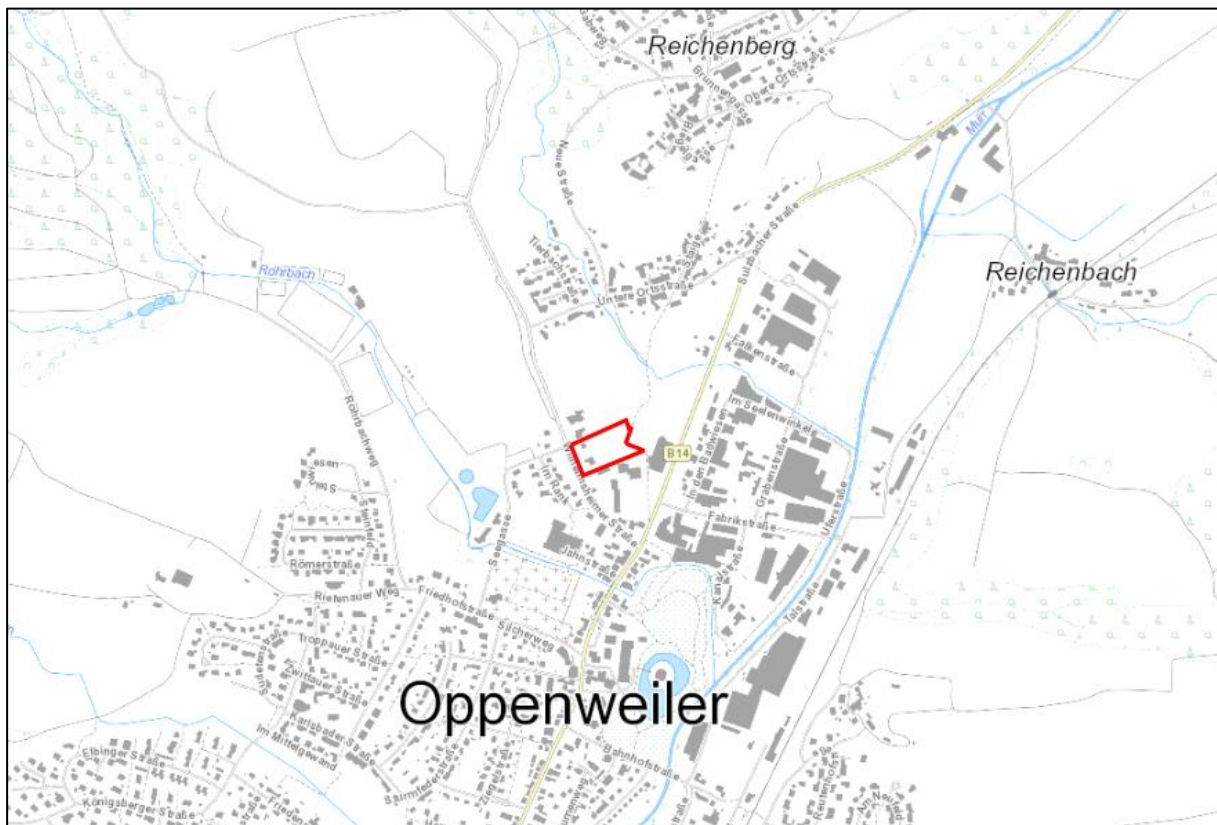


Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19



**Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)**

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Die zu untersuchende Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Oppenweiler. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 5). Während im Untersuchungsgebiet selbst keine gesetzlich geschützten Biotopstrukturen liegen, befindet sich ca. 90 m nordöstlich das geschützte Offenlandbiotop „Auwald am Tierbach Ortsrand N Oppenweiler“ (Schutzgebiets-Nr. 170221194970). Des Weiteren liegt in ca. 125 m Entfernung nordwestlich des Untersuchungsgebietes das Landschaftsschutzgebiet „Rohrbachtal mit Reichenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.040) befindet.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht<sup>1</sup>. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

### 3. Habitatstrukturen und -eignung

#### 3.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch Gebäude, Gärten, Gartenschuppen, Hecken, Einzelbäume sowie hauptsächlich artenarmen Grünlandflächen, die vermutlich sowohl als Wiese als auch temporär als Weide genutzt werden (Abb. 4, Abb. 5). Auf der Wiese von Flst.-Nr. 734 wurden u. a. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Ackerwicke (*Vicia sativa*) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) nachgewiesen. Außerdem befindet sich auf der Wiese ein Obstbaum (vgl. Abb. 6). Weitere Gehölze wie Walnuss (*Juglans regia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Fächerahorn (*Acer palmatum*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) schließen im Osten an die Wiesefläche an. Die Wiese auf Flst.-Nr. 732, und 732/1 setzt sich aus Süßgräsern, Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gewöhnlichem Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) zusammen. Auf der Wiese stehen vier Obstbäume (vgl. Abb. 4). Westlich im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Wohngebäude einschließlich ihrer Gärten. Die Vorgärten im Westen der Häuser setzen sich auf beiden Grundstücken aus Rasenflächen, Sträuchern und Einzelbäumen zusammen. Im Vorgarten von Flst.-Nr. 732/1 befindet sich ein abgedeckter Holzstapel (Abb. 7). Ligusterhecken grenzen das Flst.-Nr. 735 nach Osten und das Flst.-Nr. 732/1 teilweise nach Süden ab (vgl. Abb. 5 & Abb. 8). Beide Grundstücke besitzen zusätzlich zu den Vorgärten auch weitere Gärten hinter den Häusern. In diesen Gärten befinden sich Gehölze sowie jeweils ein Gartenschuppen. An das Untersuchungsgebiet schließt im Westen die Wilhelmsheimer Straße und weitere Wohnbebauung an. Im Norden befindet sich ein weiteres Wohngrundstück mit einer Pferdekoppel (Abb. 9). Nördlich des Grundstücks befinden sich eine Kita-Einrichtung und ein Spielplatz, auf deren Flächen sich Gehölze wie Hainbuche, Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*), Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeiner Schneeball, und Roter Hartriegel finden. Richtung Nordosten wird das Untersuchungsgebiet von zwei kleineren Wiesenflächen auf den Flst.-Nr. 731/1 und 732/2 begrenzt. Auf Flst.-Nr. 732/2 steht ein Apfelbaum (Abb. 10). An die beiden Wiesen schließt der Kirchweg und dahinter die Parkplatzflächen eines REWE-Marktes an. Weiter Richtung Osten finden sich einige großflächige Wiesenflächen. Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich die Murrtaleschule.



**Abb. 4:** Weidefläche auf Flst.-Nr. 732 und 732/1, Blick Richtung Nordwesten.



**Abb. 5:** Weide auf Flst.-Nr. 734 mit Blick Richtung Südosten. Dahinter Gebäude auf Flst.-Nr. 735 mit Garten und Holzschuppen.



**Abb. 6:** Weidefläche auf Flst.-Nr. 734 mit Einzelbaum. Links befindet sich Hecken und Gehölze auf Flst.-Nr. 732/1, rechts das Gebäude mit Garten auf Flst.-Nr. 735. Im Hintergrund das östlich anschließende Gehölz. Blick Richtung Osten.



**Abb. 7:** Gebäude auf Flst.-Nr. 732/1 mit Vorgarten. Im Garten befindet sich ein Holzstapel. Blick Richtung Osten.



**Abb. 8:** Gebäude und Hecke auf Flst.-Nr. 732/1. Blick Richtung Norden.



**Abb. 9:** Nördlich des Untersuchungsgebiet gelegene Pferdekoppel, im Hintergrund Wohnbebauung. Blick Richtung Westen.



Abb. 10: Blick auf Flst.-Nr. 732. Rechts im Bild ist der Apfelbaum auf Flst.-Nr. 732/2 und links das Gehölz auf Flst.-Nr. 734 zu sehen. Blick Richtung Westen.

### 3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

#### Vögel:

Bei der Begehung wurden 2 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1). Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	Status
Elster	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	Ü
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	b	N

**Rote Liste (RL):** BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n = nicht bewertet

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** s = streng geschützt, b = besonders geschützt

**Status im Untersuchungsgebiet:** B = potenzieller Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, U = Umfeld, Ü = Überflug

Das Untersuchungsgebiet und dessen nähere Umgebung eignen sich aufgrund der Habitatstrukturen insbesondere für Gebäude- und Freibrüter. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist insbesondere mit synanthropen, störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Das Auftreten von streng geschützten Arten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Eingriff in die für Gebäude- und Freibrüter relevanten Strukturen findet durch das geplante Vorhaben in geringem Maße statt. Der Gartenschuppen auf Flst. 732/1 kommt als mögliches Habitat für Gebäudebrüter in Frage. Die von dem Vorhaben betroffenen Bestandsbäume dienen als Fortpflanzungsstätten für Freibrüter, können aber aufgrund ihres geringen Alters und der geeigneten Gehölze im Umfeld als nicht essentiell für lokale Vogelpopulationen eingestuft werden. Aktive Bruten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets wurden bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist in erster Linie als Nahrungshabitat für Vögel geeignet. Während der Begehung wurden Hausperlinge bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet. Aufgrund seiner geringen Größe sowie der umliegenden Hausgärten und



Grünstreifen ist dem Untersuchungsgebiet allerdings keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die lokale Vogelpopulation beizumessen.

**Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen können bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden. Weiterführende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

#### Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet spielt als Lebensraum für Fledermäuse nur eine untergeordnete bis gar keine Rolle. Die Bestandsbäume im Untersuchungsgebiet bieten für Fledermäuse keine Habitatfunktion, da keine größeren Baumhöhlen, Spalten oder Risse vorhanden sind. Daher kann eine Quartiernutzung von Fledermäusen als Wochenstube oder Überwinterungsquartier ausgeschlossen werden. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Raufhautfledermaus, in den Gehölzen können generell nicht ausgeschlossen werden. Auch die Holzstapel auf Flst. 731 und 732/1 und westlich des Untersuchungsgebietes können als Tages- und Winterquartiere für Fledermäuse dienen, dies ist aufgrund des hohen Störungspotenzials aber höchst unwahrscheinlich (vgl. Abb. 7). Die Weiden und Wiesen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Aufgrund der geringen Größe sowie der in der näheren Umgebung vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen, können diese als nicht essentiell für die lokalen Fledermauspopulationen bewertet werden.

**Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen können bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Weiterführende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

#### Reptilien:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets können geeignete Habitatstrukturen für die ubiquitäre Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse benötigt strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wechsel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Thermoregulation der Tiere (z.B. Steine, offene Bodenfläche, Totholz). In den Hausgärten finden sich einzelne Strukturen, die für Reptilien geeignet sind, die Wiesen- und Weidenflächen sind jedoch aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten höchstens in den Randflächen als Jagdhabitat geeignet. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Bereiche jedoch nicht beeinträchtigt.

**Durch die Umsetzung der Planung sind aus gutachterlicher Sicht Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Unter Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG (Legalausnahme) besteht für diese Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben. Weitere Untersuchungen werden nicht als notwendig erachtet.**

Weitere Artengruppen:

In Tabelle 5 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

**Tab. 5: Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Einschätzung
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

### 3.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

#### Allgemein:

- Abriss von Gebäuden voraussichtlich im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist der Abriss von Gebäuden auch im Zeitraum 01. März bis 30. September möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind.
- Es wird empfohlen auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen zu achten. Für Insekten und Kleinsäuger können kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Die Pflanzung heimischer Laubbäume ist ebenfalls förderlich für lokale Tierarten.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder Fassadenbegrünung.
- Bei Beleuchtungen ist darauf zu achten, insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen, zu verwenden.

#### Vögel:

- Für gebäudebrütende Arten, wie dem Haussperling und dem Hausrotschwanz, wird die Integration von geeigneten Nistkästen an oder in den Gebäuden empfohlen (1 Nistkasten je 10 m Gebäudelänge).
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt<sup>2</sup>. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist.

---

<sup>2</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

## 5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Oppenweiler plant im Nordosten von Oppenweiler die Neubebauung im Bereich der Wilhelmsheimer Straße 18 zur Bereitstellung benötigter Wohnbaufläche. Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich größtenteils durch Flächen mit Wiesen- und Weidennutzung, Gebäude, Gärten, Gartenschuppen und Hecken aus. Auch finden sich einige Bestandbäume im Untersuchungsgebiet sowie in dessen unmittelbaren Umgebung.

Das Untersuchungsgebiet ist in erster Linie als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse geeignet, kann aufgrund seiner geringen Größe aber als nicht essentiell für lokale Populationen bewertet werden. Ein dauerhaftes Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für Reptilien bieten sich in den Hausgärten vereinzelt geeignete Strukturen, die Wiesen- und Weidenflächen sind jedoch aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten höchstens in den Randflächen als Jagdhabitat geeignet. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Bereiche jedoch nicht beeinträchtigt. Unter Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG (Legalausnahme) besteht für diese Artengruppe keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben.

**Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**